Bekanntmachung

Vollzug der Wassergesetze und der Abwasserabgabengesetze; Einleiten von Niederschlagswasser in einen Graben zur Lauer in der Gemarkung Althausen durch die Stadt Münnerstadt

Das Landratsamt Bad Kissingen hat mit Bescheid vom 10.07.2019 Nr. 6410-42-00-002 für das im Betreff genannte Vorhaben die erforderliche wasserrechtliche Gestattung erteilt.

Der Bescheid mit Rechtsbehelfsbelehrung und der entsprechende Plan liegen in der Zeit vom 05.08.2019 bis 04.09.2019 bei der Stadt Münnerstadt, Bauverwaltung, Stenayer Platz 2, Zi.Nr. 4, während der allgemeinen Dienststunden zur Einsicht aus.

Zudem sind der Inhalt der ortsüblichen Bekanntmachung, der Bescheid und die auszulegenden Unterlagen auf der Internetzpräsenz der Stadt Münnerstadt veröffentlicht.

Mit dem Ende der Auslegungsfrist gilt der Bescheid des Landratsamtes Bad Kissingen gegenüber den übrigen Betroffenen als zugestellt; gegen ihn kann von den übrigen Betroffenen entsprechend der Rechtsbehelfsbelehrung Klage beim Verwaltungsgericht Würzburg eingelegt werden.

Münnerstadt, den 16.07.2019

Stadt Münnerstadt

Blank Erster Bürgermeister



Landratsamt Bad Kissingen

Landratsamt Bad Kissingen – Postfach 1820 – 97685 Bad Kissingen

Stadt Münnerstadt

ngen / 1 JULI 2019 SGO 70 21 22 1801

Vollzug der Wassergesetze und der Abwasserabgabengesetze; Einleiten von Niederschlagswasser in einen Graben zur Lauer in der Gemarkung Althausen durch die Stadt Münnerstadt

Anlagen:

1 Plansatz (2-fach)

1 Hinweisblatt

1 Kostenrechnung

1 Bauwerksverzeichnis

1 Bekanntmachungsmuster

1 Empfangsbekenntnis g.R.

Das Landratsamt Bad Kissingen erlässt folgenden

Bescheid:

1. Gehobene Erlaubnis

1.1 Gegenstand der Erlaubnis, Zweck und Plan der Gewässerbenutzungen

1.1.1 Gegenstand der Erlaubnis

Der Stadt Münnerstadt (Betreiberin) wird die widerrufliche gehobene Erlaubnis nach § 15 WHG zur Benutzung eines Grabens zur Lauer durch Einleiten gesammelter Abwässer erteilt.

1.1.2 Zweck der Benutzung

Die erlaubte Gewässerbenutzung dient der Einleitung von Regenwasser.

Untere Wasserbehörde

DATUM 10.07.2019

IHR ZEICHEN

IHRE NACHRICHT VOM

UNSER ZEICHEN 6410-42-00-002

ANSPRECHPARTNER/IN

Herr Hehn

ZIMMERNUMMER A 3.01

.....

DURCHWAHL FON 4075

40/5

DURCHWAHL FAX

// 40/5

E-MAIL

juergen.hehn@kg.de

DIENSTGEBÄUDE

Münchner Straße 5 Obere Marktstraße 6 (Postanschrift) 97688 Bad Kissingen

ÖFFNUNGSZEITEN

Mo.-Fr. 8.00 – 12.00 Mo., Di. 14.00 – 16.00 Do. 14.00 – 17.00 und nach Vereinbarung

KONTAKT

BIC PBNKDEFF

Fon 0971801-0 Fax 0971801-3333 poststelle@kg.de www.landkreis-badkissingen.de

KONTEN DER KREISKASSE

Sparkasse Bad Kissingen
IBAN DE62 7935 1010 0000 0000 34
BIC BYLADEM1KIS
Postbank Nürnberg
IBAN DE96 7601 0085 0009 2708 53

Bezeichnung der Einleitung	Gemarkung	Flurnummer	Benutztes Gewässer
E1	Althausen	1130/0	Graben zur Lauer
E2	Althausen	1130/0	Graben zur Lauer

1.1.3 Planunterlagen und Beschreibung der Abwasseranlage

Grundlage für die nachfolgenden wasserrechtlichen Gestattungen ist der Plan des Ingenieurbüros Bautechnik Kirchner vom 19. Dezember 2016.

Die Planunterlagen sind mit Prüfvermerken des Wasserwirtschaftsamtes Bad Kissingen vom 21.03.2018 versehen.

Die Abwasseranlage besteht im Wesentlichen aus einem Kanalnetz im Trennverfahren mit Regenrückhaltebecken (in Erdbauweise, ohne Dauerstau).

1.2 Dauer der Erlaubnis

Die Erlaubnis endet am 31.12.2038.

1.3 Inhalts- und Nebenbestimmungen

Für die Errichtung und den Betrieb der Anlage sind die einschlägigen Vorschriften des Wasserhaushaltsgesetzes und des Bayerischen Wassergesetzes mit den dazu ergangenen Verordnungen maßgebend. Die hiernach bestehenden Rechte, Verpflichtungen und Vorbehalte sind in den folgenden Inhalts- und Nebenbestimmungen grundsätzlich nicht enthalten.

1.3.1 Umfang der Einleitungen von Regenwasser aus den Regenwasserkanälen

Bezeichnung der Einleitung	Maximal möglicher Abfluss beim Bemessungsregen (I/s)	ab dem Zeitpunkt
E 1	ca. 11	der Fertigstellung
E 2	in anfallender Menge	der Fertigstellung

Das eingeleitete Niederschlagswasser darf keine für das Grundwasser und Oberflächengewässer schädlichen Konzentrationen von Giftstoffen sowie keine mit dem
Auge wahrnehmbaren Schwimmstoffe oder Ölschlieren aufweisen. Es muss sichergestellt sein, dass den Gewässern lediglich Niederschlagswasser mit geringer
bzw. mittlerer Flächenverschmutzung (nach DWA-M 153, wie in den Antragsunterlagen dargestellt) zugeleitet wird. Es darf kein durch häuslichen, landwirtschaftlichen oder sonstigen Gebrauch in seinen Eigenschaften verändertes behandlungsbedürftiges Wasser eingeleitet werden.

- Sämtliche durch die Baumaßnahmen berührten Flächen sind unverzüglich nach Abschluss der Arbeiten so zu begrünen, dass Erosionen sicher verhindert werden.
- Das Becken ist so zu errichten, dass auch im Falle einer Verklausung der Ablaufleitung oder größeren Regenereignissen eine dann mögliche Überstörmung des Beckens nicht zu einer Gefährdung führt.
- Die Bemessung des Notüberlaufes ist für den maximal möglichen Zufluss zum Becken auszulegen.
- Das von Metalldächern abfließende Regenwasser darf nicht durch Metalle verunreinigt sein. Metalldächer müssen eine geeignete Beschichtung haben.

1.3.2 Betrieb und Unterhaltung

Personal

Für den Betrieb, die Überwachung und die Unterhaltung der Anlage ist ausgebildetes und zuverlässiges Personal in ausreichender Zahl einzusetzen.

Eigenüberwachung

Es sind mindestens Messungen, Untersuchungen, Aufzeichnungen und Vorlageberichte nach der Verordnung zur Eigenüberwachung von Wasserversorgungs- und Abwasseranlagen (Eigenüberwachungsverordnung - EÜV) in der jeweils gültigen Fassung vorzunehmen.

Dienst- und Betriebsanweisungen

Die Betreiberin muss eine Dienstanweisung und für jede Anlage (z. B. Kanalnetz, Pumpwerk, Regenwasserbehandlungsanlage) eine Betriebsanweisung ausarbeiten und regelmäßig aktualisieren. Dienst- und Betriebsanweisungen sind auf der Kläranlage oder an anderer geeigneter Stelle auszulegen.

Die Dienstanweisung regelt den Dienstbetrieb und muss Einzelheiten zu Organisation, Zuständigkeiten und Verantwortlichkeiten der Mitarbeiter enthalten. Des Weiteren sind darin Regelungen zum Verhalten im Betrieb zur Vermeidung von Unfall- und Gesundheitsgefahren zu treffen.

In den Betriebsanweisungen müssen Vorgaben zur Durchführung des regelmäßigen Betriebs und zur Bewältigung besonderer Betriebszustände enthalten sein. Dazu gehören u. a. Alarm- und Benachrichtigungspläne für den Fall von Betriebsstörungen.

Bestandspläne

Die Betreiberin ist verpflichtet, innerhalb von drei Monaten nach Inbetriebnahme dem Wasserwirtschaftsamt zwei Fertigungen und der Kreisverwaltungsbehörde eine Fertigung der Bestandspläne zu übergeben.

1.3.3 Anzeige- und Informationspflichten

Wesentliche Änderungen gegenüber den Antragsunterlagen bezüglich der Menge und Beschaffenheit des anfallenden Abwassers, Änderungen der baulichen Anlagen sowie der Betriebs- und Verfahrensweise der Abwasseranlagen, soweit sie sich auf die Ablaufqualität auswirken können, sind unverzüglich der Kreisverwaltungsbehörde und dem Wasserwirtschaftsamt anzuzeigen. Außerdem ist rechtzeitig eine hierzu erforderliche bau- bzw. wasserrechtliche Genehmigung bzw. Erlaubnis mit den entsprechenden Unterlagen zu beantragen.

Baubeginn und -vollendung sind der Kreisverwaltungsbehörde und dem Wasserwirtschaftsamt rechtzeitig anzuzeigen. Wird die Anlage in mehreren Bauabschnitten ausgeführt, so sind Beginn und Vollendung jedes Bauabschnittes anzuzeigen.

1.3.4 Bauabnahme

Vor Inbetriebnahme ist gemäß Art. 61 BayWG der Kreisverwaltungsbehörde eine Bestätigung eines privaten Sachverständigen in der Wasserwirtschaft vorzulegen, aus der hervorgeht, dass die Baumaßnahmen entsprechend dem Bescheid ausgeführt oder welche Abweichungen von der zugelassenen Bauausführung vorgenommen worden sind.

1.3.5 Unterhaltung und Ausbau des Gewässers

Die Betreiberin hat die Rohrleitung und die Auslaufbauwerke sowie den Graben im notwendigen Umfang im Bereich der Einleitungsstellen im Einvernehmen mit dem Unterhaltungsverpflichteten zu sichern und zu unterhalten.

Darüber hinaus hat die Betreiberin nach Maßgabe der jeweiligen gesetzlichen Bestimmungen alle Mehrkosten zu tragen, die beim Ausbau oder bei der Unterhaltung des benutzten Gewässers aus der Abwasseranlage mittelbar oder unmittelbar entstehen.

1.3.6 Auflagenvorbehalt

Weitere Auflagen, die sich im öffentlichen Interesse als notwendig erweisen sollten, bleiben vorbehalten.

1.4 Fischerliche Belange

Berücksichtigung des Tier- und Artenschutzes

Bauarbeiten, die zu einer unmittelbaren, über mehrere Stunden andauernden, deutlich sichtbaren Eintrübung der Lauer oder zu einer Verschlechterung der Wasserqualität im Einleitungsbereich führen, sind - aus Gründen des Tier- und Artenschutzes - außerhalb der gesetzlichen Schonzeit von Bachforelle (01.10. bis 28.02.) bzw. Äsche (01.01. bis 30.04.) und außerhalb der Laichzeiten von Mühlkoppe und Schmerle (01.02. bis 15.05.) durchzuführen.

Wasserbeschaffenheit des einzuleitenden Niederschlagswassers

Das einzuleitende Niederschlagswasser darf keine für das Gewässer und die darin vorkommenden an das Leben im Wasser gebundenen Organismen schädlichen Konzentrationen an Nährstoffen, Feinsedimenten oder dgl. aufweisen, um eine Verschlechterung der bestehenden Gewässergüte (gemäß Saprobie-Index) bzw. des ökologischen Zustandes im Einleitungsbereich der Lauer (Flusswasserkörper 2_F192) gemäß EG-Wasserrahmenrichtlinie zu vermeiden.

Bauausführung

Zum Schutz der Gewässerfauna und -flora sind Vorkehrungen zu treffen, die sicher verhindern, dass wassergefährdende Stoffe (z. B. bei einem Feuerwehreinsatz anfallendes Löschwasser) über das RRB oder bei der Direkteinleitung ins Gewässer gelangen können.

Bei der Bauabfolge darf die Anbindung der Niederschlagswassereinleitungen an das RRB aus den neuen Baugebietsflächen erst nach Abschluss der Erdumbauarbeiten und der Begrünung im RRB (Andeckung des Oberbodens) erfolgen, um gewässerbelastende Schwemmmaterialeinträge zu vermeiden.

Bei der Abwicklung der Baumaßnahmen ist eine Verschmutzung der unterliegenden Gewässerstrecke bis hin zum Mündungsbereich der Lauer nach dem Stand der Technik zu vermeiden.

Die Einleitungsstellen vom RRB in den Graben und direkt in den Graben sind sachund fachgerecht der gegebenen Wasserzulaufmenge anzupassen und so zu befestigen, dass Kolkbildung bzw. Abschwemmung von Bodenmaterial vermieden werden.

Baubedingte deutlich sichtbare Sedimenteinschwemmungen in den Graben (oder in die Lauer) sind nach Abschluss der Baumaßnahme wieder aus dem Gewässer zu entfernen, sodass die natürliche Gewässersohle wieder freigelegt wird.

Unterhaltungsmaßnahmen

Das RRB sowie die Einleitungsstelle in den Graben sind nach jedem Anspringen des Notüberlaufs in Augenschein zu nehmen und auf Auffälligkeiten wie z. B. Ablagerungen, An- und Abschwemmungen zu kontrollieren. Anfallende Ablagerungen im Zulaufgraben zur Lauer (z. B. Sedimente, Feinstoffe, Schlämme, Algen, Laub, usw.) sind durch den Unterhaltspflichtigen zu beseitigen und ordnungsgemäß zu entsorgen.

Anfallendes Mähgut, das im RRB anfällt, darf bei einem Regenereignis nicht ins Gewässer eingeschwemmt werden. Aus Vorsorgegründen ist deshalb das Mähgut umgehend zu entfernen (innerhalb von drei Tagen).

Die Reinigung/Entschlammung des RRBs hat derart zu erfolgen, dass keine Sedimente, Schlammrückstände und Leichtflüssigkeiten in den weiterführenden Graben zur Lauer gelangen. Arbeiten im Rahmen der Unterhaltspflicht im und am Gewäs-

serbett (z. B. Sohlsicherungsmaßnahmen an den Einleitungsstellen) sind bei Wasserführung des Grabens vom Unterhaltspflichtigen außerhalb der gesetzlichen Schonzeit von Bachforelle und Äsche sowie außerhalb der Laichzeit von Mühlkoppe und Schmerle (01.10. bis 15.05.) durchzuführen oder, wenn der Graben trockengefallen ist.

Bei der Pflege der Grünflächen, die über das RRB entwässern, ist der Einsatz von Pestiziden und Düngemitteln nicht erlaubt.

Verhalten bei Unfällen und Sondersituationen

Im Falle eines Feuerwehreinsatzes oder einer Havarie (besondere Vorkommnisse) ist darauf zu achten, dass kein Löschwasser, Ölbindemittel oder andere wassergefährdende Stoffe über das Einleitungsbauwerk in den Graben oder in die Lauer gelangen können. Entsprechende Vorgaben sind als Vorschrift (z. B. im Feuerwehreinsatzplan) mit aufzunehmen.

Sollte bei einem Unfall oder anderen Vorkommnissen dennoch verunreinigtes Wasser über den Graben in die Lauer gelangen, sind neben dem Landratsamt Bad Kissingen, dem Wasserwirtschaftsamt Bad Kissingen oder der Polizei, der Fischereiausübungsberechtigte oder die Hegefischereigenossenschaft Lauer (vertreten derzeit durch Herrn Uwe Bartenstein) sofort zu verständigen. Die Verständigung umfasst neben dem Beginn der Verschlechterung auch die Rückmeldung, wann der unbeeinträchtigte Zustand wieder hergestellt ist.

Sonstiges

Der Fischereirechtsinhaber bzw. Fischereiausübungsberechtigte im betroffenen Gewässerabschnitt sowie die Hegefischereigenossenschaft Lauer (vertreten durch Herrn Uwe Bartenstein, Neubrückenstraße 12, 97711 Poppenlauer) sind mindestens 14 Tage vor Beginn von Bauarbeiten und nach Abschluss der Baumaßnahmen durch die Vorhabenträgerin zu benachrichtigen.

Hinweise:

- Arbeiten außerhalb des Gewässers bzw. die keinen unmittelbaren Einfluss auf das Gewässer haben (also keine Eintrübungen bewirken), dürfen selbstverständlich auch während der Schon- bzw. Laichzeiten durchgeführt werden. Wenn aber Fischereischäden entstehen, sind diese in geeigneter Art und Weise (z. B. durch eine kleine lebensraumverbessernde Maßnahme, eine einmalige bestandsstützende Maßnahme), in Abstimmung mit dem Fischereiberechtigten, der Hegefischereigenossenschaft der Lauer und der Fischereifachberatung auszugleichen.
- Um zu verhindern, dass durch besondere Vorkommnisse wassergefährdende Stoffe über den Graben in die Lauer gelangen können, sollte an geeigneter Stelle ein Absperrschieber eingebaut werden (siehe hierzu auch die Leitlinien zur Schadenverhütung der deutschen Versicherer VdS 2557: 2013-03(01). Hierzu sollte sich der zuständige Kreisbrandmeister äußern bzw. mit einbezogen werden.

- Regenereignisse, die ein Anspringen des Notüberlaufs des RRBs bewirken, sollten von der Betreiberin in geeigneter Form dokumentiert werden, da in diesen Fällen Fischereischäden entstehen können (Beweissicherungspflicht). Zudem geben die Aufzeichnungen Hinweise, ob das RRB ausreichend groß dimensioniert ist und ob ggf. noch ein Sedimentationsbecken vorgeschalten werden muss.
- Der jeweilige Eigentümer der Entwässerungsanlagen haftet gemäß § 89 Abs. 1 und 2 WHG für alle Schäden, die Dritten aus dem Bestand, dem Betrieb und der Unterhaltung der Anlagen entstehen. Bei entstandenen Fischereischäden bleibt die Schadensregulierung einer gütlichen Vereinbarung mit dem Fischereiberechtigten oder einem gesonderten Schätzverfahren vorbehalten.
- Weitere Auflagen zum Schutz der Fließgewässerfischerei und Fließgewässerökologie bleiben gemäß § 13 Abs. 1 i. V .m. § 14 Abs. 6 WHG vorbehalten.

1.5 Abwasserabgabe

Für das Einleiten von Abwasser ist eine Abgabe an den Freistaat Bayern zu entrichten. Die Abwasserabgabe wird in einem gesonderten Bescheid festgesetzt.

Die Verpflichtung zur Zahlung einer Abwasserabgabe ergibt sich aus § 1 AbwAG. Die Unternehmensträgerin ist für die Einleitung des aus dem Bereich bebauter oder befestigter Flächen abfließenden Niederschlagswassers gegenüber dem Freistaat Bayern abgabepflichtig.

Da jedoch nach den Antragsunterlagen lediglich grundsätzlich unverschmutztes, nicht mehr weiter zu behandelndes Niederschlagswasser eingeleitet werden soll, besteht für die Einleitung gemäß Art. 6 Abs. 1 des Bayer. Abwasserabgabengesetztes Abgabefreiheit, sofern die Anforderungen des die Einleitung zulassenden Bescheides erfüllt werden.

2. Kosten

Die Betreiberin hat die Kosten des Verfahrens zu tragen. Für diesen Bescheid wird eine Gebühr in Höhe von 150,00 Euro erhoben. Die Auslagen betragen 645,00 Euro.

Gründe:

I.

Die Betreiberin hat den wasserrechtlichen Antrag zur Erteilung einer gehobenen Erlaubnis nach §15 WHG für die o.g. Einleitungen gestellt.

Das Wasserwirtschaftsamt hat sich zu dem Vorhaben gutachtlich geäußert und den Maßnahmen unter Nebenbestimmungen zugestimmt.

Der Fachberater für Fischerei beim Bezirk Unterfranken, die untere Naturschutzbehörde und das Gesundheitsamt beim Landratsamt Bad Kissingen wurden um Stellungnahme gebeten. Die geforderten Nebenbestimmungen wurden in den Bescheid aufgenommen.

Das Landratsamt Bad Kissingen ist gem. Art. 63 Abs. 1 BayWG, Art. 11 Abs. 1 BayAbwAG und Art. 3 Abs. 1 BayVwvfG sachlich und örtlich zum Erlass dieses Bescheides zuständig.

Die Einleitung von Abwasser in oberirdische Gewässer stellt eine Gewässerbenutzung im Sinne des § 9 Abs. 1 Nr. 4 WHG dar. Nach § 8 Abs. 1 WHG bedarf die Benutzung eines Gewässers der Erlaubnis oder Bewilligung. Die Gewässerbenutzung liegt im vorliegenden Fall im öffentlichen Interesse, da sie der öffentlichen Abwasserbeseitigung dient. Die Gestattung für das Einleiten von Abwasser ist deshalb in Form einer gehobenen Erlaubnis nach § 15 WHG zu erteilen. Die Erlaubnis konnte unter den im Entscheidungssatz genannten Inhalts- und Nebenbestimmungen erteilt werden, da die Voraussetzungen nach § 12 WHG vorliegen.

Die Inhalts- und Nebenbestimmungen stützen sich auf §§ 13, 39, 40, 100 und 101 WHG sowie auf Art. 61 BayWG.

Das Landratsamt hat für die gehobene Erlaubnis das erforderliche förmliche Wasserrechtsverfahren gem. Art. 69 BayWG durchgeführt.

Die dem Vorhaben zugrundeliegenden Pläne wurden gem. Art. 73 Abs. 3 BayVwVfG i.V.m. Art. 69 BayWG von der Betreiberin ausgelegt. Diese Auslegung wurde gem. Art. 73 Abs. 5 BayVwVfG ordnungsgemäß bekannt gemacht. Während der Einwendungsfrist nach Art. 73 Abs. 4 BayVwVfG wurden keine Einwendungen vorgetragen.

Die Kostenentscheidung beruht auf Art. 1 Abs. 1, Art. 2 Abs. 1, Art. 4 Satz 2, Art. 6 Abs. 1 des Kostengesetzes (KG) in der derzeit gültigen Fassung i.V.m. Tarif-Nr. 8.IV.0, Tarif-stelle 1.1.4.5 des Kostenverzeichnisses zum KG sowie auf Art. 10 Abs. 1 KG. Die Auslagen sind für die Sachverständigentätigkeit des Wasserwirtschaftsamtes entstanden.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage bei dem

Bayerischen Verwaltungsgericht Würzburg Hausanschrift: Burkarderstraße 26, 97082 Würzburg Postfachanschrift: Postfach 110265, 97029 Würzburg

schriftlich, zur Niederschrift oder elektronisch in einer für den Schriftformersatz **zugelas-** senen¹ Form erhoben werden.

Die Klage muss den Kläger, den Beklagten (Freistaat Bayern) und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, der angefochtene Bescheid soll in Abschrift beigefügt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen bei schriftlicher Einreichung oder Einreichung zur Niederschrift Abschriften für die übrigen Beteiligten beigefügt werden.

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung

¹ Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet **keine** rechtlichen Wirkungen! Nähere Informationen zur elektronischen Einlegung von Rechtsbehelfen entnehmen Sie bitte der Internetpräsenz der Bayerischen Verwaltungsgerichtsbarkeit (www.vgh.bayern.de).

Kraft Bundesrechts wird in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten infolge der Klageerhebung eine Verfahrensgebühr fällig.

Hinweise zum weiteren Verfahren

Es wird gebeten, diesen Bescheid mit einer Ausfertigung der Pläne **einen** Monat zur Einsicht auszulegen, den Ort und die Zeit der Auslegung ortsüblich nach beiliegendem Muster bekannt zu machen (Art. 74 Abs. 4 Satz 2 und 3 BayVwVfG) und dem Landratsamt Bad Kissingen nach Ablauf der Frist einen Bekanntmachungsnachweis zu übersenden. Zudem müssen der Inhalt der ortsüblichen Bekanntmachung, der Bescheid und die auszulegenden Unterlagen auf der Internetpräsenz der/des Gemeinde/ Marktes/ Stadt veröffentlicht werden (Art. 27 a BayVwVfG).

Hehn





Hinweise

- 1. Bezüglich der Haftung für Schäden Dritter, die auf die mit diesem Bescheid wasserrechtlich gestatteten Anlagen und/oder Benutzungen zurückzuführen sind, wird auf die Haftungsvorschriften des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG), insbesondere auf die §§ 89 und 90, sowie auf die Haftungsregelungen nach anderen Rechtsvorschriften, z.B. dem Bürgerlichen Gesetzbuch (BGB), dem Haftpflichtgesetz (HPflG), dem Umwelthaftungsgesetz (UmweltHG), der Richtlinie 2004/35/EG des Europäischen Parlamentes und Rates vom 21.04.2004 über Umwelthaftung zur Vermeidung und Sanierung von Umweltschäden Umwelthaftrichtlinie (UmweltH-RL; ABI. L 143 vom 30.4.2004, S. 56), die durch die Richtlinie 2006/21/EG (ABI. L 102 vom 11.4.2006, S. 15) geändert worden ist, verwiesen.
- 2. Die Genehmigung gewährt nicht die privatrechtliche Gestattung zur Benutzung fremder Grundstücke und Anlagen. Die privatrechtlichen Voraussetzungen zur Nutzung der gem. Planunterlagen betroffenen Grundstücke sind vom Antragsteller/ von der Antragstellerin zu regeln.
- 3. Die Begutachtung im wasserrechtlichen Verfahren ist ausschließlich auf wasserwirtschaftliche Belange beschränkt. Die Prüfung stellt keine bautechnische Entwurfsprüfung dar. Fragen der Standsicherheit von Bauwerken und Fragen des Arbeitsschutzes wurden nicht geprüft.
- 4. Der/Die Antragsteller(in) kann keine Schadenersatzansprüche gegen den Freistaat Bayern oder Dritten geltend machen, wenn an der Anlage Schäden durch Hochwasser, Geschiebe, Eistrieb oder Sohl- und Uferveränderungen entstehen sollten.
- 5. Teilnahme an den Kanal- und Kläranlagennachbarschaften Es wird empfohlen, das Betriebspersonal an der von der Deutschen Vereinigung für Wasserwirtschaft, Abwasser und Abfall DWA Landesgruppe Bayern eingerichteten Klärwärterfortbildung in den Kanal- und Kläranlagen-Nachbarschaften teilnehmen zu lassen.
- 6. Hochwasserschutz / Standsicherheit Der Hochwasserschutz (Einstau, Überstau) ist zu beachten. Mit der Ausführung der auf Standsicherheit zu prüfenden Bauteile darf erst begonnen werden, wenn die geprüften Nachweise der Kreisverwaltungsbehörde vorliegen.

7. Vorsorge

Es wird empfohlen, auch aufgrund der in letzter Zeit gesammelten Erfahrungen mit Starkniederschlägen und wild abfließendem Niederschlagswasser in Verbindung mit der landwirtschaftlichen Bodenbewirtschaftung bei Gebäuden einen entsprechenden Objektschutz einzuplanen. Dies bedeutet z.B. die Erdgeschosshöhen ausreichend über dem Gelände anzuordnen, auf die Errichtung eines Kellers zu verzichten oder zumindest hochwassersichere Kellerfenster einzubauen.

Da bekanntlich kein hundertprozentiger Schutz gegen Hochwässer bzw. wild abfließende Starkniederschlagsereignisse möglich ist, wird der Unternehmensträgerin empfohlen, mögliche Käufer dahingehend zu informieren und aufzuklären.

Bauwerksverzeichnis

Kanalisation im Trennverfahren

$$A_E = 0.88$$
 ha (EZG Baugebiet, 1+2+4; E1)

$$A_E = 0.06$$
 ha (EZG Baugebiet 3; E2)

Summe
$$A_E = 0.94 \text{ ha}$$

$$A_U = 0,41$$
 ha (EZG Baugebiet, 1+2+4; E1)

$$A_U = 0.03$$
 ha (EZG Baugebiet 3; E2)

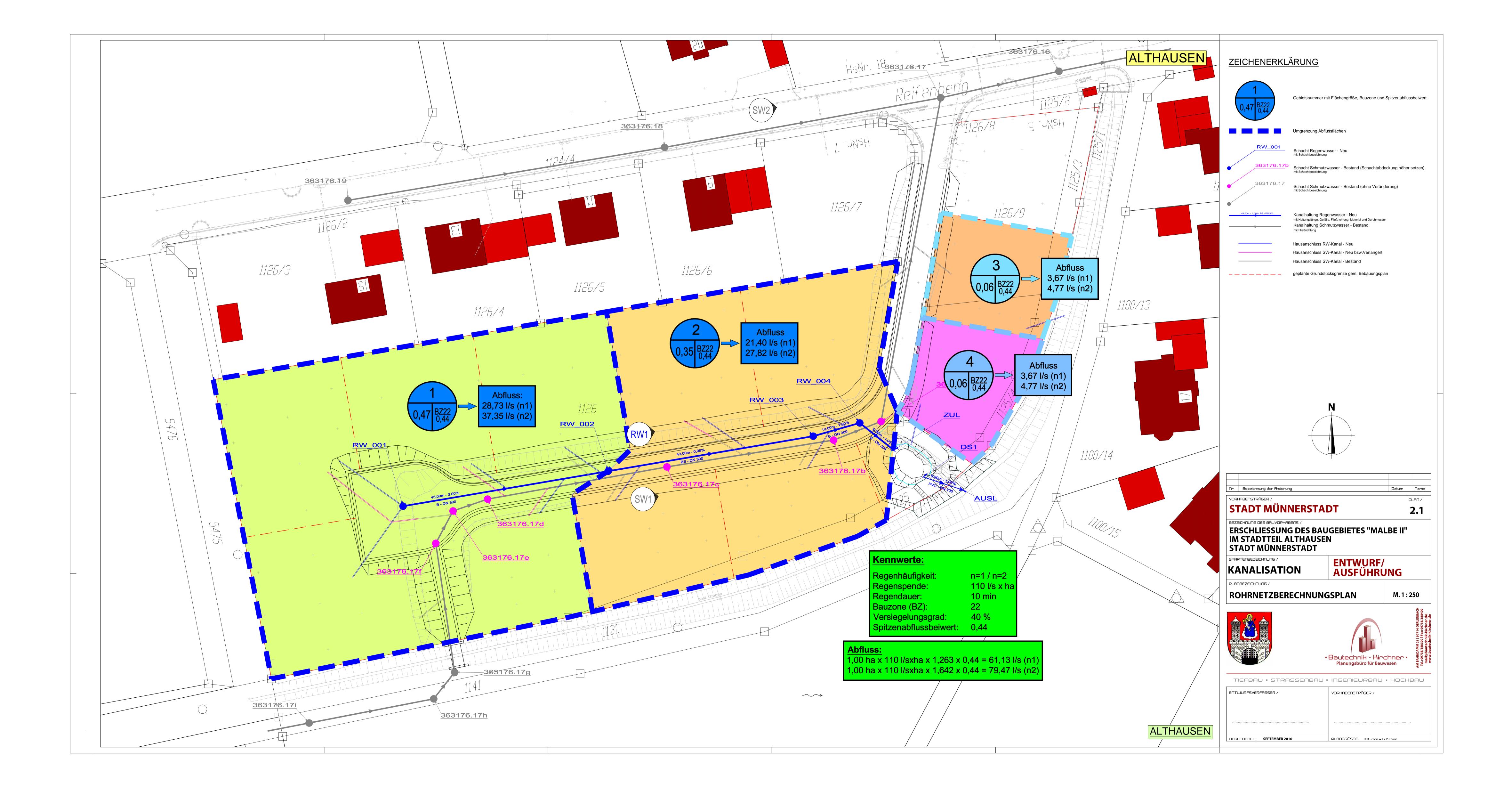
Summe
$$A_U = 0,47 \text{ ha}$$

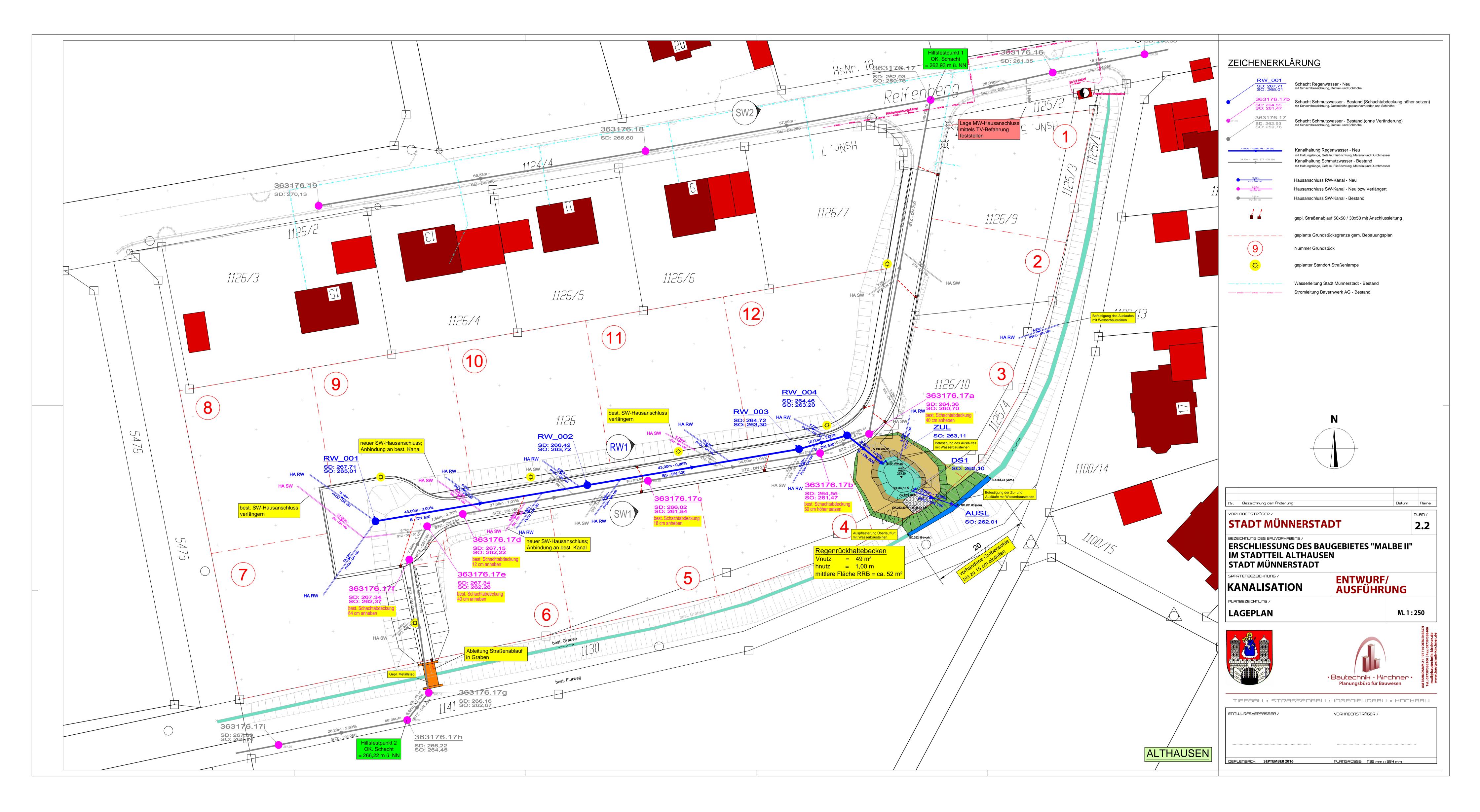
Sonderbauwerk:

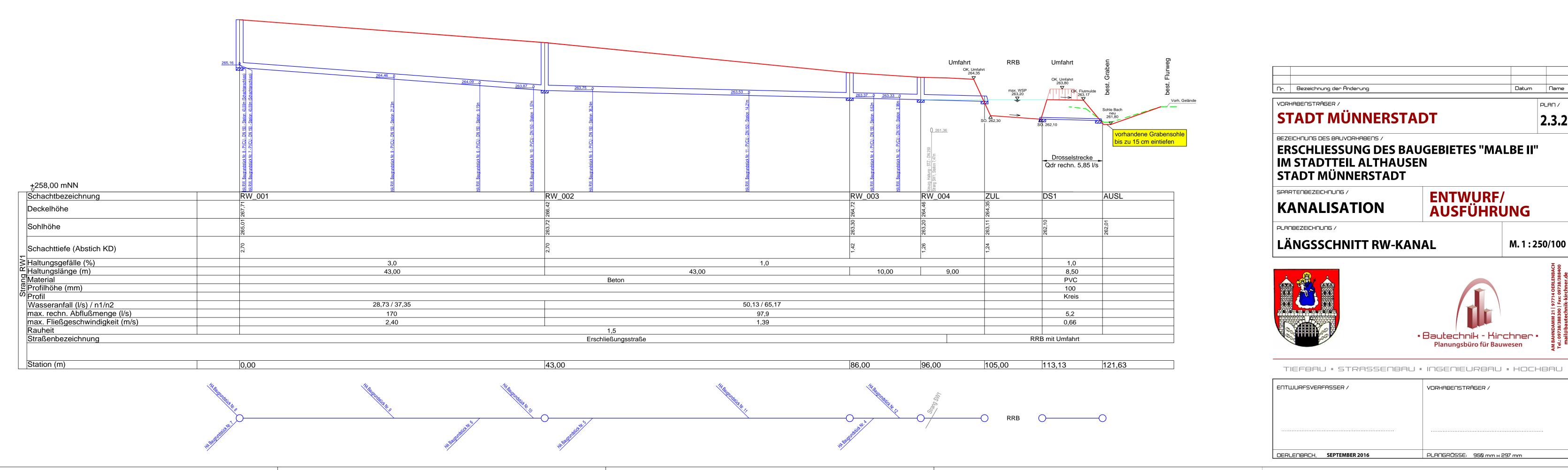
Zahl	Art des Bauwerks	Kenndaten
1	Regenrückhaltebecken (EZG Baugebiet, 1+2+4; E1)	$V = 121 \text{ m}^3$

Einleitungsbauwerke:

2	Einleitungsbauwerke (Einleitungsstellen) in den Graben zur Lauer







_				
⊢				
\vdash				_
	Пг.	Bezeichnung der Änderung	Datum	Name
_			L	

2.3.2

M.1:250/100



ENTWURFSVERFASSER /	VORHABENSTRÄGER /
DERLENBACH. SEPTEMBER 2016	PLANGRÖSSE: 950 mm x 297 mm